

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und
Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

em. Professor an der Universität Hamburg,
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Dr. Christoph Kumpan, LL. M.

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.

o. Professor an der Universität Bremen
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

Dr. Hanno Merkt, LL. M.

o. Professor an der Universität Freiburg
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Dr. Markus Roth

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg,
Institut für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Begründet von

Dr. Adolf Baumbach

weiland Senatspräsident beim Kammergericht

40., neubearbeitete Auflage 2021



Vorwort zur 40. Auflage

I.

Dieser Kommentar erscheint nunmehr in der 40. Auflage. Diese runde Zahl möchten Autoren und Verlag zum Anlass nehmen, ab dieser 40. Auflage die **Neuaufgaben im Jahresrhythmus** erscheinen zu lassen. Die zahlreichen, immer rascher erfolgenden Gesetzesreformen und die ständig anwachsende Fülle von Judikaten machen diesen Schritt unaufschiebbar.

Seit der 24. Auflage 1980, die Hopt, damals noch Universität Tübingen, von Duden übernommen hat, haben sich das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze enorm verändert. Dem tragen drei im Verlag C.H.Beck erschienene, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 40. Aufl. 2021 (Kurztitel: Baumbach/Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 9a), 6. Aufl. 2019 (Kurztitel: Hopt HVR) und **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht**, 5. Aufl. 2021 (nunmehr mit Merkt als Mitherausgeber, Kurztitel: Hopt/Merkt/Bearbeiter Form). Diese drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit verschiedener Schwerpunktsetzung, aber doch alle drei zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze, unter diesen Gesetzestexte und ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken und andere bankrechtliche AGB, AAB-WP, Incoterms und ADSp, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert. Vgl. die ausführliche Besprechung durch Emde NJW 2017, 44 sowie die von Hübsch WM 2016, 1156.
- Das **Vertrags- und Formularbuch** erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Im Kommentar zum HGB hat ab der 31. Auflage **Hanno Merkt**, Universität Freiburg, die Verantwortung für das Dritte Buch: Handelsbücher (§§ 238–342e, ab der 38. Auflage auch der §§ 316–324a über die Abschlussprüfung zusammen mit gesellschafts- und bilanzrechtlich relevanten Nebengesetzen (2a–b) aus WPO

Vorwort zur 40. Auflage

und AAB-WP) und aus dem Vierten Buch für das Transportrecht (4.–6. Abschnitt §§ 407–475h), (17) CMR und (18) ADSp übernommen. Die 40. Aufl. bringt einen Generationenwechsel mit sich. Merkt übernimmt von Hopt zusätzlich aus dem Ersten Buch §§ 1–58 einschließlich der Einleitung und aus dem 2. Teil Handelsrechtliche Nebengesetze auch (1), (3), (4) und (5), also EGHGB, FamFG, HRV und AGB-Recht. Zugleich übernimmt er, soweit notwendig, die formale Koordination der verschiedenen Teile.

Ab der 35. Auflage ist **Markus Roth**, Universität Marburg, als Kommentator der arbeitsrechtlichen Teile (§§ 59–83) und ab der 36. Auflage des Maklerrechts (§§ 93–104) und des Personengesellschaftsrechts (Zweites Buch, §§ 105–236 mit GmbH & Co und Publikums-gesellschaft, samt der zivilrechtlichen Prospekthaf-tung) hinzugetreten.

Ab dieser 40. Auflage übernimmt **Patrick C. Leyens**, Universität Bremen, aus dem Dritten Buch die §§ 343–382, also die allgemeinen Vorschriften zu den Handelsgeschäften mit Bestätigungsschreiben, Schweigen im Handels- und Berufsverkehr und Handelsklauseln, mit einer ausführlichen Behandlung von Rat, Auskunft, Aufklärung, Zeugnis und Prospekt unter § 347 und vor allem mit dem Handelskauf.

Ebenfalls ab der 40. Auflage übernimmt **Christoph Kumpan**, Bucerius Law School Hamburg, das Kommissionsrecht (§§ 383–406) und rundet damit die Teile ab, die er schon ab der 36. Auflage bearbeitet hat, nämlich das Depotrecht und die kapitalmarktrechtlichen Nebengesetze, also (13) DepotG, (14) BörsG, (15a) §§ 9–16 WpPG, (15b) §§ 20–22 VermAnlG sowie (16) Insiderhandels-verbot und Ad-hoc-Publizität, unterteilt in (16a) MarktmissbrauchsVO und (16b) WpHG. Die in den beiden letzteren Gesetzen geregelten Vorschriften über die **(Wertpapier- und Vermögensanlagen-Verkaufs-)Prospekthaftung** sind praktisch besonders wichtig. Die Kommentierung des **WpHG**, das einerseits immer weiter anwächst, andererseits aber auch zum Teil zugunsten europäischer Verordnungen entkernt wird, wird nunmehr stärker fokussiert: Angesichts der zunehmenden Auslagerung von Regelungen in europäische Verordnungen, werden nunmehr wichtige Themenkomplexe, die einen besonderen Bezug zum Zivil- und Handelsrecht haben und vorher im WpHG geregelt waren, herausgegriffen und die damit verbundenen europäischen und deutschen Vorschriften gemeinsam kommentiert. Rückmeldungen aus der Praxis dazu und Wünsche zu eventuellen weiteren aufzunehmenden Themenkomplexen sind willkommen.

II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben. Eingearbeitet bzw. gegenüber der Voraufgabe vertieft wurden **Gesetzesänderungen** unter anderem durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen 2019, Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) 2019, Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung 2020 und Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF-UG) 2020.

Im **Handelsrecht** ist in der **Einleitung** die Darstellung der stetig an Bedeutung gewinnenden Rechtsvereinheitlichung durch den Unionsgesetzgeber sowie des IPR überarbeitet und erweitert worden. Ebenfalls in der **Einleitung** haben im **Unternehmensrecht** die Auswirkungen der Corona-Pandemie Berücksichtigung gefunden, insbesondere bei Unternehmenskauf und -bewertung.

Im **ersten Buch** ist zunächst das **Handelsregisterrecht** (§§ 8 ff.) zu nennen, das durch die bis zum 1.8.2021 umzusetzende Digitalisierungsrichtlinie, mit der die EU-weite Registervernetzung verwirklicht werden soll, weitreichende Ände-

Vorwort zur 40. Auflage

rungen erfahren wird. Hiervon betroffen ist auch die registerrechtliche Behandlung von **Zweigniederlassungen** (§§ 13 ff.). Auch das **Firmenrecht** (§§ 17 ff.) ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen in Judikatur und Literatur, wobei in dieser Auflage insbesondere die Rolle des Insolvenzverwalters zu überarbeiten war. Gleiches gilt für die Haftung bei Firmenfortführung (§§ 25 ff.). Insgesamt betroffen ist das erste Buch von der mit dem Mauracher Entwurf angestrebten Reform des Personengesellschaftsrechts. Reformbestrebungen sind an den entsprechenden Stellen wiederzufinden.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem Rechnung, dies auch durch Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual)Arbeitsrechts. Als Aktivität des Gesetzgebers im Arbeitsrecht zu nennen ist insbesondere das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das die §§ 17, 18 UWG abgelöst hat. Entscheidungen des **Bundesarbeitsgerichts** sind unter anderem zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), zur sachgrundlosen Befristung sowie zum Urlaubsrecht ergangen. Auch zum sonstigen allgemeinen Arbeitsrecht war wieder eine Vielzahl von Judikaten nachzutragen, auch des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH, insbesondere zum Urlaubs- und Befristungsrecht. Gegenstand aktueller Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts waren aber auch das Kündigungsrecht sowie die Videoüberwachung am Arbeitsplatz und das Arbeitszeitrecht. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hier wurde das Schrifttum nachgetragen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist – gegenüber der 6. Auflage des ausgegliederten Kommentars zum Handelsvertreterrecht 2019 – ein weiteres Mal systematisch erweitert, etwa zum Konzernverbund, zur Haftung und zum Wettbewerbsverbot des Unternehmers und mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und mit Hinweisen auf die großen Kommentierungen erläutert worden. Nicht zu übersehen ist vor allem der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein ungemein lebendiges Recht. Wiederum hat es eine große Zahl neuer höchstrichterlicher und instanzgerichtlicher Entscheidungen gegeben, vor allem zur Provision und anderen Vergütungsformen, zur Verjährung und unerschöpflich zu Abrechnung und Buchauszug. Das gilt auch für den Ausgleichsanspruch nach § 89b, hier mit Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof. Praktisch wichtig sind die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ § 86 Rn. 38 f., ua Vertikal- und SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den KfzSektor).

Beim **Maklerrecht** war die die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung nachzutragen.

Das **zweite Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) ist mit dem Entwurf für ein Gesetz zur **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** Gegenstand einer **grundlegenden Reform**, die allerdings im Kern die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrifft. Der Referentenentwurf war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Manuskriptbearbeitung noch nicht veröffentlicht und konnte auch im Fahnenstadium nicht mehr berücksichtigt werden. Die Reformvorschläge werden deshalb auf Basis des **Mauracher Entwurfs** dargestellt und in der Einleitung vor § 105 bereits kurz kommentiert. Mit dem MoPeG soll im Kern die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gesetzlich geregelt werden, dies zumindest ohne expliziten Rückgriff auf die bislang ganz herrschende Gesamthandslehre. Ermöglicht wird weiter die Eintragung in ein Register. Der Mauracher Entwurf hat sich für eine freiwillige Eintragung entschieden. International wird eine Eintragung verlangt, auch in Deutschland

Vorwort zur 40. Auflage

sprechen gute Gründe dafür, künftig und de lege ferenda eine Eintragung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu verlangen. Das HGB selbst soll für Freiberufergesellschaften geöffnet werden. Inhaltlich sind insbesondere im Recht der Kommanditgesellschaft vereinzelt Fortentwicklungen vorgesehen. Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft soll gesetzestechisch neu gefasst werden. Der Mauracher Entwurf sieht vor, dass große Teile des traditionellen Kernbestands des Rechts der Personenhandelsgesellschaft künftig im BGB geregelt werden. Damit würde der Verweis auf das Recht der bürgerlichen Gesellschaft in § 105 zentrale Bedeutung für das Verständnis der Personenhandelsgesellschaft erhalten. Durch Normdoppelungen könnten Kaskadenverweisungen vermieden und Transparenz erhalten, so die Rechtstechnik in Österreich. Im Umbruch noch eingearbeitet werden konnte der Regierungsentwurf eines Sanierungs- und Insolvenzfortentwicklungsgesetzes (SanInsFoG), nach dem die Regelung des Zahlungsverbots rechtsformunabhängig in der Insolvenzordnung erfolgen und ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden soll. Eingeführt werden soll ein neues Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), das jedenfalls nach dem Regierungsentwurf auch die Pflichtenstellung der Geschäftsleiter bei drohender Zahlungsunfähigkeit zum Gegenstand hat.

Im geltenden deutschen Recht der Personenhandelsgesellschaft liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG. Weiter an Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft, insbesondere in Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB). Die Kommentierung trägt dem durch die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft im Anhang zu § 160 und insbesondere durch eine **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** im Anhang A nach § 177a Rechnung. Die GmbH & Co KG ist seit langem die in der Praxis häufigste Personenhandelsgesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften sind nur noch selten natürliche Personen. Die GmbH & Co KG vereint die Vorzüge der beschränkten Haftung mit der Flexibilität des Personengesellschaftsrechts, hinzu können steuerliche Vorteile kommen. Freilich müssen mit GmbH und KG zwei Gesellschaften geführt und deren Gesellschaftsverträge aufeinander abgestimmt werden. Für die Gründung hat die Kautelarpraxis verschiedene Modelle entwickelt, für den Betrieb sind etwa das Erfordernis zweier Jahresabschlüsse sowie die Vorgaben des § 181 BGB zu beachten.

Maßgeblich für die **Fortentwicklung des geltenden Personengesellschaftsrechts** ist die **Rechtsprechung des II. Zivilsenats** des Bundesgerichtshofs. Aufgrund der Aufgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes kommt der Auslegung des Gesellschaftsvertrages ein noch größerer Stellenwert zu, dies auch im Bereich der Grundlagengeschäfte und des Kernbereichs. Aktuelle Entscheidungen des II. Zivilsenats sind weiter etwa zur Kommanditgesellschaft sowie zur stillen Gesellschaft ergangen. Rechtstatsächlich nimmt die Bedeutung der GmbH & Co KG weiter zu, die praktische Leitbildfunktion spiegelt sich für das Recht der Personengesellschaft in der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs. Die Kommentierung berücksichtigt dies auch im allgemeinen Personengesellschaftsrecht.

Separat kommentiert werden auch die **Publikumsgesellschaft** im Anhang B nach § 177a sowie die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** im Anhang C nach § 177a. Bei Publikumsgesellschaften greift neben dem allgemeinen Personengesellschaftsrecht eine (allgemeine oder spezialgesetzliche) Prospekthaftung ein, für den Vertrieb gelten besondere Rechtspflichten, der Gesellschaftsvertrag unterliegt einer ähnlichen Inhaltskontrolle und Auslegung wie AGB. Häufig sind Treuhandverhältnisse. Zur Publikumsgesellschaft war wie üblich aktuelle Rechtsprechung nachzutragen. Auch für die stille Gesellschaft relevant sind die staatlichen Hilfen im Rahmen der Corona-Krise.

Die Aktualisierung der Kommentierung des **Dritten Buchs** (Bilanzrecht) ist auch in dieser Auflage geprägt durch die Fragen und Probleme, die mit der

Vorwort zur 40. Auflage

Einführung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (nichtfinanzielle Berichterstattung) und namentlich der **CSR-RL**, dem **CSRUG** und der Anwendung der daraus folgenden Berichtspflichten in der Berichts- und Prüfungspraxis verbunden sind. Unverändert lebhaft beschäftigen Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft die konkrete Ausgestaltung der **nichtfinanziellen Erklärung** und der **Diversity-Berichterstattung**. Ein weiterer Schwerpunkt der Überarbeitung lag auf der Fortsetzung der Umsetzung der TransparenzRL-ÄnderungsRL durch das Gesetz zur Umsetzung der elektronischen Finanzberichterstattung (ESEF-Umsetzungsgesetz), welches Unternehmen wie Abschlussprüfer erneut vor erhebliche Herausforderungen stellt. Einzuarbeiten waren sodann die bilanzrechtlichen Konsequenzen der zweiten AktionärsrechteRL durch das ARUG II. Noch nicht berücksichtigt werden konnten die in Reaktion auf den Wirecard-Skandal von der Bundesregierung im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz geplanten Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung und der Bilanzkontrolle.

Im **vierten Buch** waren besonders rechtsprechungsintensiv die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten**. Diese sind **ausführlich in → HGB § 347 Rn. 8–22, 23–40** behandelt, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → § 347 Rn. 30a), zur Kausalität und Vorteilsausgleichung, zur Beweislast, zum Schaden, zum Mitverschulden, zur Beweislast und zur Verjährung. Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rügepflicht nach § 377 HGB, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich berücksichtigt. Der Stand der Diskussion zum Umgang mit den hochaktuellen Fragen der **Corona-Pandemie**, also COVID-19-Pandemie-Gesetz, Verzug, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage, wird mit weiterführenden Literaturhinweisen bei den Handelsgeschäften erläutert (→ Einl. v. § 347 Rn. 18–21, Einl. vor 373 Rn. 54).

Im **Transportrecht** war erneut umfangreiche neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Die mit der Voraufgabe begonnene Einarbeitung des BeckOK sowie von Mankowski, Commercial Law wurde fortgesetzt und vertieft. Auch CMR- und ADSp wurden umfassend um neue Literatur und Rechtsprechung ergänzt. Bei den CMR wurde die Einbeziehung **ausländischer Rechtsprechung** aus Österreich und der Schweiz ebenfalls fortgeführt und erweitert.

III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es wie jedesmal wesentliche Änderungen.

Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten **AGB-Vorschriften** unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2b)** AAB-WP, **(6)** Incoterms, **(8)** AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel, **(8a)** AGB-Sparkassen, **(9)** AGB-Anderkonten, **(11)** ERA, **(12)** ERI und **(18)** ADSp.

Die **novellierten (6) Incoterms 2020**, die, soweit vereinbart, ab 1.1.2020 gelten, wurden vollständig abgedruckt und neu kommentiert. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind AGB, **(5)** BGB §§ 305 ff. sind demnach zu beachten.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei **(7)**

Vorwort zur 40. Auflage

Bankgeschäfte. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH**, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurde vor allem die **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-Umsetzungsg** (ZDRL-II-UG) vom 17.7.2017 mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als die der BGB-Kommentare gewählt, also nicht allein §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich nach den verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die ausführlichen Kommentierungen in den Großkommentaren, aber auch von Sprau im Palandt und anderes bankrechtliches Schrifttum gewährleistet. Zu erwähnen sind ferner Änderungen im KWG, zum Geldwäschegesetz, zum steuerlichen Bankgeheimnis, zu den Aufklärungspflichten der Bank, zum europäischen Bankvertragsrecht, zu den Negativzinsen, zum Kartengeschäft, zum Kreditgeschäft, zur AGB-Kontrolle über Nebenleistungsentgelte und zum Sanierungskredit.

Die **(8) AGB-Banken** wurden im Januar und Juli 2018 geändert. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung macht immer wieder solche Änderungen notwendig, so etwa wegen BGH NJW 2018, 2042 hinsichtlich der Grenzen der Aufrechnungsbefugnis zu Nr. 4. Entsprechende Änderungen finden sich in **(9) AGB-Spark** vom November 2018, dort ua zu Nr. 11. Weitere Änderungen erfolgten zu **(8) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Banken**, Stand Januar 2018, und entsprechend der Sparkassen, letztere November 2018. Das neue Zahlungsverkehrsrecht zum 13.1.2018 ist in **(8) AGB-Banken** berücksichtigt. Verschiedene Änderungen ergaben sich auch zu den **(10) (a)–(d) AGB-Anderkon-**ten.

Aufgenommen sind auch der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom 1.7.2019, **el.ERA** bzw. **eUCP, (11a) ERA**, sowie der Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom 1.7.2019, **el.ERI** bzw. **eURC**, Anhang zu **(12a) ERI**.

Da im Zeitraum seit Fertigstellung der letzten Auflage nur wenige gesetzgeberische Eingriffe in die hier kommentierten kapitalmarktrechtlichen Regelungskomplexe erfolgt sind – in **(14) BörsG** wurde § 22b eingefügt –, lag der Fokus der Überarbeitung diesmal vor allem auf dem Ausbau und der Vertiefung der bestehenden Kommentierung. So wurden neben der Neukommentierung des durch das 2. DSAnPUG-EU eingefügten **(14) BörsG § 22b** die **(14) BörsG §§ 19–26b** ausgebaut und zum Teil umgestaltet. Umfangreicher überarbeitet wurden auch die **(15a) WpPG §§ 8–16**, da hier mittlerweile eine Reihe neue Auflagen von Werken zum Prospektrecht erschienen ist. In **(16a) Marktmissbrauchs-VO** waren ebenfalls neue Kommentierungen sowie insbesondere das neue Modul C des Emittentenleitfadens der BaFin zu berücksichtigen. Umfangreicher ausgebaut wurde schließlich aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Emittenten **(16a) Marktmissbrauchs-VO Art. 17**.

Vorwort zur 40. Auflage

Wiederum auf aktuellen Stand gebracht wurde schließlich auch die Kommentierung der (17) CMR und der (18) ADSp.

IV.

In dieser Neuauflage waren zum Zweck der bereits in der Voraufgabe begonnenen und in dieser Auflage fortgeführten Anpassung an den **Beck'schen Zitierstandard (Redaktionsrichtlinie)**, der nicht zuletzt eine optimale, benutzerfreundliche Verlinkung in beck-online ermöglichen soll, zahlreiche formelle Anpassungen notwendig. Diese Anpassungen wurden wiederum nicht von den Autoren, sondern von Verlagsseite vorgenommen.

V.

Diese Neuauflage ist hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom **31.7.2020**; spätere Entwicklungen, vor allem Gesetzesänderungen, die zum Teil erst im Januar 2021 in Kraft treten, konnten noch bis Herbst 2020 aufgenommen werden, der Gesetzesstand sogar bis zum **15.9.2020**. Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betreffenden leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen hat Herr Wulf Hartmann, Direktor Geschäftsbereich Recht beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, dankenswerterweise auch für diese Auflage wieder die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Dr. Birgit Seydel, Rechtsanwältin ebd. Herr Professor Dr. Jan von Hein, Universität Freiburg, hat sich wie schon in der Voraufgabe des internationalen Handelsvertreterrechts und der Ingmar-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angenommen (→ § 92c Rn. 10a). Im Hamburger Max-Planck-Institut haben mitgeholfen bei der weiteren technischen Aufbereitung der Verlagsvorlagen Frau Janina Jentz und bei der Quellensuche und Korrekturlesen Herr wiss. Assistent Nils Rüstmann. Im Sekretariat half unermüdlich Frau Britta Arp. Am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg haben bei der Materialsammlung und -sichtung sowie den Korrekturen die Assessoren Markus Baschnagel und Fernando Sempere Culler und die Rechtsreferendarinnen und -referendare Hannah Beck, Laura Sophie Neumann, Christian Osbahr, Raphael Hilsner und Fabian Kehrer sowie im Sekretariat Frau Petra Bühler-Scherer wertvolle Hilfe geleistet. Am Lehrstuhl Markus Roth haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter Jan Krabsch und Julian Krüger sowie Frau stud. jur. Monique Robus, Frau stud. iur. Leila Osmanovic, Frau stud. iur. Jiyun Sakin und Herr stud. jur. Ömer Faruk Aynur bei den Korrekturen geholfen und wertvolle Unterstützung geleistet. Am Lehrstuhl Christoph Kumpan in Hamburg hat der wissenschaftliche Mitarbeiter Paul Corleis beim Korrekturlesen geholfen. Das Sachregister hat erneut Frau Rechtsanwältin Dr. Martina Schulz bearbeitet. Danken möchten wir auch Herrn Matthias Hoffmann und Frau Martina Schöner vom Verlag C.H.Beck für ihre Hilfe bei der Drucklegung. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit danken wir allen Mitarbeitern ganz besonders.

Hamburg, Bremen, Freiburg und Marburg
Winter 2020

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan,
Patrick C. Leyens, Hanno Merkt,
Markus Roth